

§ 20 *Ordentliche Altersrente*

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf eine Altersrente:

- a. wenn er das 60. Altersjahr vollendet hat und der obligatorischen Versicherungspflicht nicht mehr untersteht;
- b. wenn er das Rentenalter vollendet hat.

² Versicherte, die nach dem Rentenalter weiterhin bei einem Arbeitgeber erwerbstätig bleiben und deren Jahreslohn den Mindestlohn nach Art. 7 Abs. 1 BVG übersteigt, können verlangen, dass ihre Versicherung bis zum Ende der Erwerbstätigkeit längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres weitergeführt wird. Während der Dauer der Weiterversicherung wird das Altersguthaben verzinst, es sind jedoch keine Beiträge von Versicherten und Arbeitgeber geschuldet und es erfolgen keine Altersgutschriften. Der Versicherte kann während der Dauer der Weiterversicherung freiwillige Einkaufssummen im Sinne von § 39 leisten. Die Nachzahlung darf mit dem im Zeitpunkt der Nachzahlung vorhandenen Altersguthaben die maximal mögliche Einkaufssumme, die sich für einen Versicherten im Rentenalter ergibt, nicht überschreiten.

³ Die Höhe der Altersrente entspricht dem aktuellen Altersguthaben, multipliziert mit dem beim Rentenbeginn anwendbaren Umwandlungssatz. Es gelten folgende Umwandlungssätze:

Alter	Umwandlungssatz
60	4,92%
61	5,04%
62	5,16%
63	5,28%
64	5,42%
65	5,56%

Die Tabellenwerte gelten für ganze Altersjahre. Bei der Pensionierung wird das Alter in Jahren und ganzen Monaten berechnet. Die ganzen Monate werden anteilmässig berücksichtigt (mittels linearer Interpolation).

⁴ Bei einer Weiterversicherung nach dem Rentenalter nach Abs. 2 wird der Umwandlungssatz des Versicherten im Alter 65 für jeden Monat der Weiterversicherung nach dem Rentenalter um 0,01 Prozent erhöht.

§ 21 *Teil-Altersrente*

¹ Der Versicherte hat Anspruch auf eine Teil-Altersrente, wenn er das 60. Altersjahr vollendet hat und sein Lohn um mindestens 20 Prozent für das entsprechende Vollamt herabgesetzt wird.

² Das Altersguthaben wird im Verhältnis der Beschäftigungsgrade des Versicherten vor und nach der Herabsetzung geteilt. Der eine Teil wird mit dem Umwandlungssatz gemäss § 20 Abs. 3 in eine Teil-Altersrente umgewandelt. Der andere Teil ist dem Altersguthaben eines voll erwerbstätigen Versicherten gleichgestellt.